Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7462**
14. Wahlperiode 14. 11. 2001

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

A. Problem und Ziel

Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) regelt das Krankenhausinvestitionsprogramm für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet gewährt der Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Mio. DM.

Die Finanzhilfen für die neuen Länder richten sich nach deren Einwohnerzahl und werden durch § 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramms für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (VV) konkret benannt. Nach § 2 Abs. 1 der VV darf der Bundesanteil in jedem Land pro Jahr den Anteil des Landes für das gemeinsam finanzierte Krankenhausinvestitionsprogramm nicht überschreiten (zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GSG). Dem Land Berlin stehen danach im Zeitraum von 1995 bis 2004 maximal 683 Mio. DM zu.

Ausgehend von Artikel 14 GSG und der VV sind als „zusätzliche Mittel der Länder“ nur die unmittelbare Investitionsförderung der neuen Länder und der Schuldendienst (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) aus Darlehen i. S. d. § 2 Nr. 3 Buchstabe b des KHG förderfähig. Das Land Berlin rechnete in den Jahren 1995 bis 1997 jedoch die im Rahmen einer Darlehensfinanzierung gezahlten Kreditmittel selbst als zusätzliche Mittel ab. Dadurch vereinnahmte das Land Berlin Fördermittel in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM, ohne dazu nach Artikel 14 GSG bzw. der VV berechtigt gewesen zu sein. Neben dem Rückzahlungsanspruch des Bundes entstand wegen der unberechtigten Abrufung von Finanzhilfen ein Zinsanspruch des Bundes in Höhe von rd. 13,1 Mio. DM. Für die Jahre 1998 bis 2000 hat Berlin Finanzhilfen nicht in Anspruch genommen.

B. Lösung

Geändert wird Artikel 14 Abs. 2 GSG. In Satz 2a – neu – erfolgt eine Stichtagsregelung, wonach als weitere „zusätzliche Mittel der Länder“ vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise bis zum 31. Dezember 2000 neben den bisher bereits anerkannten Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG

auch Kreditmittel aus für Krankenhausinvestitionen eingesetzten Darlehensfinanzierungen anerkannt werden. Nach dem neuen Satz 2b wird entgegen dem bisherigen Jährlichkeitsgrundsatz im Zeitraum 1995 bis 2000 die übergreifende Abrechnung ermöglicht. Diese Regelung erlaubt es dem Land Berlin, die in der Vergangenheit durch den Einsatz von Kreditmitteln geleisteten Investitionen gegenüber dem Bund abzurechnen.

Der Rückzahlungs- und der Zinsanspruch des Bundes entfallen.

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine

2. Vollzugsaufwand

   Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 14. November 2001

022 (312) – 231 00 – Ge 67/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesundheitsstrukturgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsstrukturgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 14 Abs. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2657) geändert worden ist, werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Zusätzliche Mittel der Länder im Sinne des Satzes 2 sind bis zum 31. Dezember 2000 auch die von Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen verausgabten Mittel aus einem Darlehen, soweit das Land den Schuldendienst im Rahmen der Förderung nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in vollem Umfang übernommen hat; die Tilgungsleistungen für dieses Darlehen dürfen jedoch auch in den Jahren 2001 bis 2004 nicht in die Abrechnung gegenüber dem Bund einbezogen werden. Die Länder können ihre zusätzlichen Mittel nach Satz 3 für die Jahre 1995 bis einschließlich 2000 übergreifend abrechnen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) löst die in Artikel 33 Abs. 1 des Einigungsvertrags enthaltene Zusage ein, wonach es Aufgabe des Gesetzgebers ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Niveau der stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Ländern zügig und nachhaltig verbessert und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepasst wird. Dieser Zweck wird in Artikel 14 Abs. 1 GSG wörtlich hervorgehoben.

Der Bund gewährt zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) eine Gesamthilfe von 7 Mrd. DM, verteilt auf 10 Haushaltsjahre (1995 bis 2004). Diese Bundesfinanzhilfen für die Investitionsprogramme werden den Ländern gewährt und an diese ausgezahlt. Die Fördermittel werden den Krankenhäusern von den Ländern bewilligt und ausgezahlt.

Der auf die neuen Länder entfallende Jahresbetrag von 700 Mio. DM wird unabhängig vom konkreten Nachholbedarf den einzelnen Ländern nach ihrer Einwohnerzahl zugeteilt. Die zahlreichen damit im Zusammenhang stehenden Fragen werden zwischen dem Bund und den neuen Ländern durch eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104a GG vom 27. September 1994 zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramms für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet nach Artikel 14 des GSG (VV) geregelt. Die VV legt die Höhe der vom Bund den Ländern zur Förderung von Investitionen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG in den Jahren 1995 bis 2004 gewährten Finanzhilfen fest. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der VV beträgt die Finanzhilfe für Berlin während der gesamten Laufzeit jährlich 68,3 Mio. DM. Dabei ist die besondere Leistungsvorhaltung des Landes Berlin berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 1 der VV darf der Bundesanteil in jedem Land pro Jahr den Anteil des Landes für das gemeinsam finanzierte Krankenhausinvestitionsprogramm nicht überschreiten. Zugrunde liegt dabei Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 GSG, wonach die Mittel durch Finanzhilfen des Bundes nach Absatz 1 und zusätzliche Mittel der Länder in mindestens gleicher Höhe nach Maßgabe des Landesrechts sowie durch einen Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger nach Maßgabe des Absatz 3 aufgebracht werden.

Als „zusätzliche Mittel der Länder“ sind aufgrund der bestehenden Rechtslage neben der direkten Investitionsförderung nur der Schuldendienst der Länder (Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten) aus Darlehen i. S. d. § 2 Nr. 3 Buchstabe b des KHG anzusehen. Berlin wählte jedoch entgegen dieser Vorgaben als einziges Land einen Sonderweg und rechnete in den Jahren 1995 bis 1997 die den Krankenhäusern gewährten Kreditmittel aus der nachfolgend beschriebenen Darlehensfinanzierung als Landesmittel ab. Folgende Gründe waren für die Wahl dieses Vorgehens mit entscheidend:

Berlin war nach der Einigung Deutschlands bezogen auf die Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen den alten und den neuen Ländern in besonderem Maße betroffen. Die baulichen Unterschiede zwischen den Krankenhäusern im Ost- und Westteil Berlins wurden in einer inzwischen geeinten Stadt offen sichtbar und zeichneten sich durch einen schlechten Zustand, mangelhafte Ausstattung und dadurch erschwerte Arbeitsbedingungen im Ostteil aus. Allein durch die unterschiedlichen Lohnsysteme wanderten die Mitarbeiter der Krankenhäuser in einer derart großen Zahl vom Ost- in den Westteil ab, dass die Sicherstellung der Krankenhausversorgung gefährdet war. Aus diesem Grunde musste Berlin versuchen, die Lebensverhältnisse in der Stadt zügiger als in den anderen neuen Bundesländern anzugleichen.

Zunächst wurden sämtliche Baumaßnahmen von Krankenhäusern im Westteil Berlins gestoppt und deren Mittel in dringende Krankenhaussanierungen im Ostteil Berlins geleitet.

Wegen der massiven Haushaltsbelastungen, die nicht zuletzt wegen der Tatsache entstanden waren, dass Berlin schrittweise nach der Vereinigung ohne die massive Unterstützung des Bundes auskommen musste, und unter Beachtung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Verschuldungsgrenze hat der Senat eine „Darlehensfinanzierung im Rahmen des Krankenhausinvestitions- und Finanzierungsprogramms für die Jahre 1995 bis 2004 zur Angleichung der Lebensverhältnisse in der Stadt“ (Berliner Weg) beschlossen und darin Maßnahmen nach Artikel 14 GSG in einer Größenordnung von zunächst annähernd 1,4 Mrd. DM einbezogen. Das Darlehensprogramm ist auf 20 Jahre einschließlich Tilgungszeitraum ausgelegt und durch folgende wesentlichen Besonderheiten gekennzeichnet:

- Nicht das Land Berlin, sondern die einzelnen Krankenhausträger nehmen die Kredite auf.
- Durch Bündelung der Krankenhausbauinvestitionen zur Kreditierung auf dem Kapitalmarkt und Herstellung vertraglicher Beziehungen zwischen dem Land Berlin, den Krankenhausträgern und den finanzierenden Banken Festlegung zinsgünstiger Kommunalkreditkonditionen.
- Das Land Berlin stellt die Gesamtabnahme des Darlehensvolumens sicher und fördert den Schuldendienst des Darlehens nach dem KHG bzw. dem Landeskrankenhausgesetz auf der Basis fest für Zins und Tilgung vereinbarter jährlicher Raten.

Da aufgrund der geltenden Rechtslage die Abrechenbarkeit von Kreditmitteln als zusätzliche Mittel der Länder ausgeschlossen war, hat das Bundesgesundheitsministerium für den Zeitraum 1995 bis 1997 gegenüber dem Land Berlin eine Rückzahlung in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM geltend gemacht. Entsprechend den eingesetzten direkten Zuschüssen und den Kreditmitteln vereinnahmte Berlin Bundesfinanzhilfen in dieser Höhe, ohne in den jährlichen Verwendungsnachweisen anerkennungsfähige Ausgaben belegen zu können. Zusätzlich besteht für den Bund wegen der unberechtigten Abrufung von Finanzhilfen gegen das Land Berlin eine Zinsforderung von rd. 13,1 Mio. DM. Der Bund hat sich zunächst bereit erklärt, dass das Land Berlin durch vorläufige Nichtinanspruchnahme von Finanzhilfen nach Artikel 14 GSG die Forderungen begleicht. Die Berliner

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales (bzw. ab Ende 1999 Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen) hat daraufhin in den Haushaltsjahren 1998 bis 2000 keine Bundesmittel vereinnahmt und damit durch vorläufigen Verzicht die Rückzahlungsforderung in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM des Bundes bis zum Stichtag 15. Juni 2000 ausgeglichen.

Das Land Berlin hat seine Praxis zwischenzeitlich auf eine dem Artikel 14 GSG entsprechende Abrechnung umgestellt und macht mit dieser Initiative transparent, dass nur durch eine rückwirkende Änderung der Rechtslage sein Vorgehen nachträglich legitimiert werden kann.

Der Gesetzentwurf schafft die materiellen Voraussetzungen dafür, dass die vom Land Berlin zunächst gewählte Form der Finanzierung als Kofinanzierung der Bundesmittel für die Jahre 1995 bis 2000 anerkannt wird; für die Jahre 2001 bis 2004 bleibt es bei der ursprünglichen Gesetzeslage. Dies wird aus folgenden Gründen für sachlich gerechtfertigt gehalten:

Die vom Land Berlin bereitgestellten Jahresbeträge für Zins und Tilgung der Darlehen werden bis zum Jahre 2015 anfallen, während die betroffenen Kreditmittel zur Umsetzung der entsprechenden Baumaßnahmen bis zum Jahr 2000 bereits eingesetzt wurden. Die Finanzhilfen des Bundes erstrecken sich dagegen nur über den Zeitraum 1995 bis 2004. Sowohl wegen der Laufzeit des Darlehensprogramms als auch aufgrund der programmatischen Ziele des Artikel 14 GSG – Programms müssen deshalb die tatsächlich ausgezahlten Darlehenssummen (Kreditmittel) für den Zeitraum 1995 bis 2000 in die Abrechnung gegenüber dem Bund eingehen, da das Land Berlin sonst keine Möglichkeit hätte, die für die Vergangenheit ursprünglich vorgesehenen Mittel zu beanspruchen.

Die Umsetzung der inhaltlichen Ziele der Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 14 GSG und der Finanzierungsbedarf der laufenden Krankenhausinvestitionen sind durch den Einsatz von Darlehensmitteln in Berlin ebenso erfolgt wie durch direkte Haushaltsbezuschussung. Berlin wird im Programmzeitraum bis 2004 die Angleichung der Lebensverhältnisse im Krankenhausbereich – wie von Artikel 14 GSG gewollt – baulich realisieren.

Mit dem Gesetzentwurf erfolgt also keine Neuverteilung der Finanzhilfen. Es ergeben sich keine Änderungen für die in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Beträge der neuen Länder. Es soll vielmehr sichergestellt werden, dass die in der Verwaltungsvereinbarung zugunsten des Landes Berlin vorgesehenen Finanzhilfen bis zur ausgewiesenen Höchstgrenze vereinnahmt werden können.

Mit Artikel 14 Abs. 2 Satz 2a – neu – GSG erfolgt eine Stichtagsregelung; für den genannten Zeitraum sind auch die von den Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen eingesetzten Kreditmittel als „zusätzliche Mittel der Länder“ abrechenbar. Bei der Fassung wurde eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrundegelegt (vgl. § 2 Nr. 3 Buchstabe b KHG). Es ist danach gerechtfertigt, die Kreditmittel aus Darlehensfinanzierungen nach § 9 Abs. 1 und 2 KHG der Investitionsförderung gleichzusetzen.

Soweit im Rahmen des Darlehensfinanzierungsprogramms der Schuldendienst zu leisten ist, folgt aus der Gesetzesänderung, dass – um eine dem Gedanken des Artikels 14 GSG widersprechende Doppelberücksichtigung von Mitteln auszuschließen – für die in Ansatz gebrachten Kreditraten nicht der im Schuldendienst enthaltene Tilgungsanteil, sondern lediglich Zinsen und Verwaltungskosten vom Land Berlin als zusätzliche Mittel abgerechnet werden können.

Des Weiteren wird durch die Neuregelung des Satzes 2b – neu – in Artikel 14 Abs. 2 entgegen dem bisherigen Jährlichkeitsgrundsatz (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GSG i. V. m. § 2 Abs. 1 der VV) im Zeitraum 1995 bis 2000 die übergreifende Abrechnung ermöglicht.

Die Auswirkungen der Initiative sollen wie folgt verdeutlicht werden:

Das Land Berlin hat für die Jahre 1995 bis 1997 nach den derzeit anerkennungsfähigen regulären Abrechnungsmodalitäten rund 135,6 Mio. DM belegt, aber insgesamt rd. 204,9 Mio. DM Finanzhilfen nach Artikel 14 GSG vereinnahmt und abgerechnet und dies damit begründet, dass auch Kreditraten anerkennungsfähig seien. Daraus ergibt sich ein nach der bisherigen Rechtslage nicht anerkennungsfähiger Betrag in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM. Für diesen Betrag sind Zinsen in Höhe von 13,1 Mio. DM angefallen.

Mit Änderung des Artikels 14 GSG kann das Land Berlin im Zeitraum 1995 bis 2000 anerkennungsfähige Aufwendungen von rd. 676,4 Mio. DM für die Vereinnahmung von Bundesfinanzhilfen in Höhe von insgesamt rd. 338,2 Mio. DM belegen. Dieser Betrag schlüsselt sich wie folgt auf:

aus der Darlehensfinanzierung:

Kreditraten (neu)	(ggü. der aktuellen Rechtslage Tilgung rd. 269,4 Mio. DM)	rd.	**469,9 Mio. DM**
Zinsen (als Teil des Schuldendienstes)	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	33,1 Mio. DM
abzüglich Habenzinsen	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	4,6 Mio. DM
Zwischensumme			**498,4 Mio. DM**
aus der direkten Haushaltsfinanzierung	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	323,1 Mio. DM
Zwischensumme			**821,5 Mio. DM**
abzüglich Benutzerbeiträge	unverändert zur aktuellen Rechtslage	rd.	145,1 Mio. DM
Zwischensumme			**676,4 Mio. DM**
davon 50 %			**338,2 Mio. DM**

Bisher wurden für den Zeitraum 1995 bis 2000 Mittel in Höhe von rd. 204,9 Mio. DM (in den Jahren 1995 bis 2000) abgefordert und vereinnahmt. Mit der Änderungsinitiative wird der eingangs genannte Rückforderungsbetrag in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM legitimiert.

Dem Land Berlin werden nachgängig zu den bisher tatsächlich vereinnahmten Bundesmitteln Mittel in Höhe von rd. 133,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden; der Zinsanspruch des Bundes in Höhe von 13,1 Mio. DM entfällt.

Hierdurch verändert sich die in § 1 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Obergrenze für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder nicht.

Berlin kann auch nach Änderung des Artikels 14 GSG von den dem Land für die Jahre 1995 bis 2000 nach § 1 der VV zustehenden Mittel in Höhe von 409,8 Mio. DM nur 338,2 Mio. DM in Anspruch nehmen. Die restlichen Mittel in Höhe von 71,6 Mio. DM werden auch durch eine Übertragung in das Jahr 2001 nicht ausgeschöpft werden können.

Die überschlägige Berechnung der Ausschöpfung des Programms im Gesamtzeitraum 1995 bis 2004 lässt den Schluss zu, dass die auf das Land Berlin entfallenden Bundesmittel von 683 Mio. DM nicht in vollem Umfang abgefordert werden können.

Die Initiative soll das Verfahren bezüglich der Vereinnahmung der Finanzhilfen aufgrund der Anerkennung von Kreditraten abschließend und vollständig regeln, Folgekorrekturen in der Verwaltungsvereinbarung – unter anderem zur übergreifenden Abrechnung – sind daher nicht erforderlich, zumal sie sich ohnehin auf die vorangegangenen Jahre 1995 bis 2000 beziehen.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung von Artikel 14 Abs. 2 Gesundheitsstrukturgesetz)

1. Zu Satz 2a – neu –

Bis zum 31. Dezember 2000 werden auch die von den Krankenhäusern für die Durchführung von förderungsfähigen Krankenhausinvestitionen eingesetzten Kreditmittel als „zusätzliche Mittel der Länder“ bestimmt. Hierdurch wird ein wirtschaftlich sinnvolles Ergebnis im Hinblick auf eine Förderung der Krankenhäuser in Berlin Ost erreicht, die auch alternative Finanzierungsformen und deren vollen Einsatz für die Durchführung von Krankenhausinvestitionen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums ermöglicht. Durch den Begriff der „förderungsfähigen“ Krankenhausinvestitionen wird klargestellt, dass die Kreditmittel nur von im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäusern eingesetzt werden. Die Regelung macht ferner deutlich, dass die Krankenhäuser selbst die Kreditmittel aufnehmen.

2. Zu Satz 2b – neu –

Der Jährlichkeitsgrundsatz gilt für 1995 bis 2000 nicht. Dies ermöglicht eine weitgehende Ausschöpfung der dem Land Berlin zustehenden Bundesmittel im Interesse der Förderung der Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Die Finanzhilfe des Bundes in Höhe von maximal sieben Milliarden Deutsche Mark wird hierdurch nicht tangiert.

Die übergreifende Abrechnung wird gesetzlich mit Wirkung vom 1. Januar 1995 zugelassen, ohne dass die Verwaltungsvereinbarung geändert werden muss.

II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Durch das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung wird das Vorgehen des Landes Berlin nachträglich legitimiert. Damit entfällt zugleich der Rückzahlungs- und Zinsanspruch des Bundes gegenüber dem Land Berlin.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Bundesrat hat beschlossen, einen Gesetzentwurf zur rückwirkenden Änderung des Artikels 14 Abs. 2 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) zum gemeinsam finanzierten Krankenhausinvestitionsprogramm für die neuen Länder beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Mit dem auf einem Gesetzesantrag des Landes Berlin beruhenden Gesetzentwurf soll die ab dem Jahr 1995 bei der Umsetzung des Krankenhausinvestitionsprogramms nur vom Land Berlin praktizierte Verfahrensweise legalisiert werden (lex Berlin).

Die zwischen dem Bund und den neuen Ländern zur Durchführung des Krankenhausinvestitionsprogramms geschlossene Verwaltungsvereinbarung vom 27. September 1994 sieht für das Land Berlin in den Jahren 1995 bis 2004 eine Bundesfinanzhilfe in Höhe von jährlich maximal 68,3 Mio. DM vor. Um über diese Summe verfügen zu können, muss Berlin jährlich ebenfalls mindestens 68,3 Mio. DM zusätzliche Mittel für Investitionen als Komplementärfinanzierung aufbringen. Als berücksichtigungsfähige und dem jeweiligen Jahr zuzurechnende Aufwendungen in diesem Sinne gelten neben den Beträgen einer unmittelbaren Investitionsfinanzierung auch Zins- und Tilgungsleistungen als Schuldendienst bei Darlehensfinanzierung.

Über diesen Schuldendienst hinaus hat Berlin in den Jahren 1995, 1996 und 1997 – angesichts der in Berlin (Ost) in großem Umfang praktizierten Aufnahme von Investitionsdarlehen durch Plankrankenhäuser – die Darlehensbeträge selbst in die Abrechnung gegenüber dem Bund einbezogen und unter Verstoß gegen Artikel 14 GSG als „zusätzliche Mittel“ des Landes deklariert. Diese nunmehr auch von Berlin als rechtswidrig eingeräumte Verfahrensweise führte in den Jahren 1995 bis 1997 zu einer Überzahlung von Bundesmitteln in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM, die im Wege der Verrechnung mit den für die Jahre 1998, 1999 und 2000 Berlin zustehenden Bundesfinanzhilfen durch Einbehaltung in dieser Höhe ausgeglichen wurde. Darüber hinaus besteht wegen der Überzahlung ein Zinsanspruch des Bundes gegen das Land Berlin in Höhe von rd. 12,0 Mio. DM.

Die Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass die für die Jahre 1995 bis 1997 gezahlte Bundesfinanzhilfe Berlin in voller Höhe zustehen würde, somit die vorgenommene Verrechnung in Höhe von rd. 69,3 Mio. DM wieder rückgängig zu machen und der Betrag Berlin auszuzahlen wäre. Darüber hinaus entstünde für die Jahre 1998 bis 2000 ein Nachzahlungsanspruch zugunsten des Landes Berlin in Höhe von bis zu 102,5 Mio. DM. Somit könnte die zugunsten des Landes Berlin vorgesehene Finanzhilfe von jährlich 68,3 Mio. DM dem Land Berlin für die Jahre 1995 bis 2000 auch tatsächlich zufließen, der Höchstbetrag also ausgeschöpft werden. Ferner würde der Zinsanspruch des Bundes (rd. 12,0 Mio. DM) entfallen.

Die Bundesregierung stellt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anliegen aus gesundheitspolitischer Sicht nicht in Frage. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Verhaltensweise, die Berlin in den Jahren 1995 bis 2000 gewählt hat, nicht Artikel 14 GSG entspricht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333